

Berichtigung

Die Mitgliedsbeiträge ab 2026

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

leider ist uns in der Juni-Ausgabe ein Fehler (siehe rote Markierung) bei der neuen Beitragsgruppe 10 unterlaufen. Deshalb drucken wir hier die auf der Delegiertenversammlung am 23.5.2024 beschlossenen neuen Mitgliedsbeiträge noch einmal ab.

Beitragsgruppe	bisher	Beitrag 1.1.2026
1 Mitgliedsbeitrag – Mitglieder, deren jährliche Bruttoeinnahmen über 800.000 € betragen, gehören der Beitragsgruppe 1 an. Ihr Jahresbeitrag beträgt	1.133 €	1.190 €
2 Mitgliedsbeitrag – Mitglieder, deren jährliche Bruttoeinnahmen über 300.000 € betragen, gehören der Beitragsgruppe 2 an. Ihr Jahresbeitrag beträgt	700 €	735 €
3 Ermäßigter Beitrag – Mitglieder, deren jährliche Bruttoeinnahmen 80.000 – 300.000 € betragen, gehören der Beitragsgruppe 3 an. Ihr Jahresbeitrag beträgt	475 €	499 €
4 Ermäßigter Beitrag – Mitglieder, deren jährliche Bruttoeinnahmen unter 80.000 € betragen, gehören der Beitragsgruppe 4 an. Ihr Jahresbeitrag beträgt	334 €	351 €
5 Ehemalige Vermittler – Mitglieder, die nicht mehr berufstätig sind, gehören der Beitragsgruppe 5 an. Ihr Jahresbeitrag beträgt	128 €	134 €
6 Schnuppermitgliedschaft – Mitglieder, die noch nicht als selbständige Versicherungs- oder Bausparkaufleute tätig sind, jedoch beabsichtigen, dies in absehbarer Zeit zu werden, gehören der Beitragsgruppe 6 an. Ihr Jahresbeitrag beträgt	154 €	162 €
Die Schnuppermitgliedschaft endet mit Beginn einer selbständigen Tätigkeit, spätestens aber mit Ablauf von zwei Jahren und kann auf Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft übergehen.		
Schnuppermitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.		
7 Existenzgründer – Nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit als Versicherungs- oder Bausparkaufleute kann auf Antrag für die ersten beiden Kalenderjahre die Existenzgründer-Mitgliedschaft beantragt werden. Sie gehören der Beitragsgruppe 7 an. Ihr Jahresbeitrag beträgt	231 €	243 €
Bei bestehender Mitgliedschaft stellt die Änderung der Rechtsform keine Existenzgründung dar.		
8 Vertretervereinigungen – Für Vertretervereinigungen gilt die Beitragsgruppe 8 . Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Vertretervereinigungen, die dem AVV angehören, jährlich pro eigenem Mitglied	1,80 €	1,90 €

Beitragsgruppe	bisher	Beitrag 1.1.2026
9 Doppelmitgliedschaft BVK-Vertretervereinigung ^{1) 2)} – Bei einer Doppelmitgliedschaft in BVK und Vertretervereinigungen gelten in Abhängigkeit vom Organisationsgrad der Mitglieder der jeweiligen Vertretervereinigung im BVK oder dem Zugang von mindestens 40 % der Vertretervereinigungsmitglieder als Neumitglieder beim BVK folgende Beiträge:		
Organisationsgrad über 75 %	279 €	293 €
Organisationsgrad über 90 %	233 €	245 €
Zugang von 40 % der Mitglieder einer Vertretervereinigung als Neumitglieder im BVK	279 €	293 €
10 Maklerverbände/Maklerverbände und Maklerpools – Für Maklerverbände/Maklerverbände und Maklerpools gilt die Beitragsgruppe 10. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Maklerverbände/Maklerverbände und Maklerpools jährlich pro eigenem Mitglied	1,80 €	1,90 €
Einmalzahlungen und/oder Sonderzahlungen sind jährlich möglich.		
Bei einer Mitgliedschaft von Maklerverbänden/Maklerverbänden/Maklerpools im BVK gelten in Abhängigkeit vom Organisationsgrad der Mitglieder der jeweiligen Maklerverbände/Maklerverbände und Maklerpools im BVK oder dem Zugang von mindestens 40 % der Mitglieder der Maklerverbände/Maklerverbände/Maklerpools als Neumitglieder beim BVK folgende Beiträge:		
Organisationsgrad über 75 %	279 €	293 €
Organisationsgrad über 90 %	233 €	245 €
Zugang von 40 % der Mitglieder eines Maklerverbands/Maklerverbands/Maklerpools als Neumitglieder im BVK.	279 €	293 €
Einmalzahlungen und/oder Sonderzahlungen sind jährlich möglich.		

¹⁾ Gilt nur für Vertretervereinigungen, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem BVK getroffen haben.

²⁾ Stichtag für die Feststellung des Organisationsgrades bzw. der Zahl der Neumitglieder ist der Beginn der Doppelmitgliedschaft.

Nachweise

Die Einstufung nach den **Beitragsgruppen 2 bis 4** erfolgt durch Selbstauskunft des Mitgliedes, die im Falle eines Rechtshilfefahrens überprüft wird und bei falscher Einstufung zur Versagung der Rechtshilfe (Rechtsschutz) führt.

Die Mitglieder der **Beitragsgruppen 5 bis 7** haben die Voraussetzungen ihrer Beitragseinstufung in geeigneter Weise zu belegen.

Anpassungsklausel

Die Mitgliedsbeiträge in den Beitragsgruppen 1 bis 10 werden beginnend mit dem 1.1.2020 regelmäßig angepasst. Grundlage bildet der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes (Destatis). Dabei wird jeweils die Preissteigerungsrate des Vorjahres zu Grunde gelegt. Die Mitgliedsbeiträge werden auf die nächste Einheit gerundet. Bei einer Preissteigerungsrate kleiner oder gleich null Prozent bleiben die Mitgliedsbeiträge in den Beitragsgruppen 1 bis 10 unverändert.

Ausnahmen

Das Präsidium ist berechtigt, auf Antrag in besonderen Fällen und zeitlich begrenzt Ausnahmeentscheidungen zur Höhe und zur Einstufung des Mitgliedsbeitrages zu treffen.